

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 10,11,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 15.09.2004 nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Kunstsammlungen zu Weimar und der Entgeltordnung für die Kunstsammlungen zu Weimar beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Kunstsammlungen zu Weimar

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kunstsammlungen zu Weimar vom 16. Mai 2001 (Rathauskurier/Amtsblatt S. 1095) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2002 rückwirkend in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 15.09.2004 vorstehende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Kunstsammlungen zu Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.10.2004 (Az.: 204.-1524.20-002/01-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 26.10.2004

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 20/04 vom 07.11.2004, S. 2363